

Markt Altomünster



Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Altomünster

Der Markt Altomünster erlässt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65) nachstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch den Markt Altomünster.

§ 1

Der Markt Altomünster verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für den Markt Altomünster, insbesondere auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Altomünster
- b) die Bürgermedaille des Marktes Altomünster
- c) die Ehrennadel des Marktes Altomünster

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht des Marktes kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke des Marktes Altomünster hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung des Marktes Altomünster entscheidend beeinflusst haben.
- (2) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr verdienstvolles Wirken für das Wohl des Marktes Altomünster besonders ausgezeichnet haben.
- (3) Die Ehrennadel erhalten Personen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit und den Markt Altomünster erworben haben.

§ 3

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes Altomünster sein.

§ 4

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille oder der Ehrennadel sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.

§ 5

- (1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde, der Bürgermedaille oder der Ehrennadel erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (2) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekanntzugeben.
- (3) Der Markt Altomünster führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 6

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen ist jeder Bürger des Marktes Altomünster. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die eingereichten Vorschläge. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 7

- (1) Die Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Altomünster als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altomünster, den 26.10.1994

Markt Altomünster



Konrad Wagner
(1. Bürgermeister)

